



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Proches.aidants@bag.admin.ch

Brugg, 22. Oktober 2018/kb

Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 58'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung.

Vorbemerkungen

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV begrüsst und unterstützt den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Im Hinblick auf eine möglichst hohe finanzielle Sicherheit der Frauen auf dem Land sind im Folgenden einige Änderungsvorschläge. Wie dies der erläuternde Bericht des Bundes festhält, ist der Erhalt einer hohen Erwerbsbeteiligung ein zentraler Erfolgsfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Der grössere Teil der familiären Betreuungs- und Pflegeaufgaben wird heute von Frauen erbracht. 2016 leisteten insgesamt 300'000 Personen ab 15 Jahren unbezahlte Arbeit für Pflegebedürftige Personen. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung ist nicht nur einen Beitrag zum Erhalt der Erwerbsbeteiligung von Fachkräften, sondern auch eine Gleichstellung der Geschlechter. Die im Vorentwurf enthaltenen Neuerungen sind moderat und nachvollziehbar gehalten. Viele der vorgesehenen Regelungen werden heute von den Arbeitgebern bereits umgesetzt, dies wird in der durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung aufgezeigt. Die vorgesehenen Änderungen bieten Rechtssicherheit, was sowohl den betroffenen Angehörigen, als auch den Arbeitgebern, sowie schlussendlich der Gesamtgesellschaft zugutekommt. Die Sorge für betreuungs- und pflegebedürftige Personen ist eine Aufgabe, welche von der ganzen Gesellschaft getragen werden soll. Es ist nicht ausschliesslich als Privatsache der betroffenen Angehörigen zu betrachten. Es darf kein gesellschaftlicher Druck auf Familienmitglieder ausgeübt werden, ihre Nächsten möglichst selber zu betreuen und zu pflegen. Ist aber die Bereitschaft vorhanden, sind die notwendigen Massnahmen zu treffen. Nötig sind eine breite öffentliche Kommunikation, sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Arbeitgeber für die Thematik.

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Der SBLV heisst die vorgesehene Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten gut. Diese sind für die Betreuung eigener kranker und verunfallter Kinder. Ebenfalls eingeschlossen sind kranke und verunfallte Verwandte, oder nahestehender Personen, während längstens drei Tagen pro Ereignis (Art. 329g OR). In vielen Unternehmen wird dies bereits in der Praxis angewendet. Die Festschreibung schafft aber die nötige Rechtssicherheit. Nach Regulierungsfolgenabschätzung sind die Aufwendungen im Vergleich zu den Kosten für sämtliche kurzzeitigen Abwesenheiten gering. Richtig und wichtig ist, dass die im Arbeitsgesetz bestehende Definition von «pflegebedürftige Angehörige» und «nahestehende Personen» (Artikel 36 Absatz 1 ArG) in den neuen Artikel 329g OR übernommen wird. Damit wird man den verschiedenen Familiensituationen und Beziehungen gerecht. Wichtig ist zudem, dass die betreuungsbedingten Abwesenheiten nicht vom Ferienkontingent gemäss Art. 324a OR abgezogen werden. Von privaten Betreuungsaufgaben belastete Personen haben nicht weniger Erholung nötig.

Betreuungsurlaub und Betreuungsentschädigung

Die neue Möglichkeit für Eltern gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder, sich während einer begrenzten Zeit von 14 Wochen bezahlt von der Erwerbsarbeit freistellen zu lassen, heisst der SBLV gut. Die vorgesehene Entschädigung bedeutet für die betroffenen Familien eine grosse Entlastung und bringt Rechtssicherheit. Dies in Situationen, wo Eltern und Arbeitgeber sowieso Lösungen finden müssen. Wie die Regulierungsfolgeabschätzung zeigt, sind die Kostenfolgen begrenzt, weil die Zahl der betroffenen Familien nicht sehr gross ist. Der SBLV befürwortet auch, dass die Lohnfortzahlung über die Erwerbsersatzordnung EO erfolgt. So müssen nicht die einzelnen Arbeitgeber dafür aufkommen. Eine solche Pflicht würde vor allem kleinere Betriebe, wie sie in ländlichen Gebieten oft vorkommen, an ihre Grenzen bringen. Die Leistung ist flexibel wochenweise beziehbar, so dass die beiden Elternteile (sofern beide erwerbstätig sind) die Wochen untereinander aufteilen können. Eine grundsätzliche hälftige Aufteilung ist vorgesehen, was auch der Gleichstellung von Frau und Mann entspricht. Sehr wichtig ist der vorgesehene Kündigungsschutz. Dass auch Elternteile den Betreuungsurlaub und die Betreuungsentschädigung beanspruchen können, deren Partner/in nicht erwerbstätig ist, heisst der SBLV gut. Gemäss Strukturhebung des Bundesamts für Statistik haben nur 23% aller Familien eine traditionelle Arbeitsteilung (Mann Vollzeit, Frau nicht erwerbstätig). Dies ist aber gerade in den ländlichen Gebieten verbreitet. Die Möglichkeiten für eine Entschädigung von Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen (wie volljährige Kinder, Ehe- und Lebenspartner) befürwortet der SBLV. Entschädigungen für länger dauernde betreuungs- und pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten bestehen bereits in verschiedenen Ländern, wie aktuelle Vergleichsstudien zeigen. Auch in der Schweiz sollte dieses wichtige Thema behandelt werden.

Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der AHV

Vorgesehen ist eine Erweiterung des Anspruchs einer Betreuungsgutschrift auf Angehörige von Personen mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades, sowie auf Lebenspartner in Konkubinatspaaren. Der SBLV heisst die beiden Erweiterungen ausdrücklich gut. Die Erweiterung auf Angehörige von Personen mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades ist wichtig, weil dies viele Personen mit Demenzerkrankungen betrifft. Die Erweiterung auf Lebenspartner entspricht der zunehmend gelebten Realität. Gerade in ländlichen Gebieten werden oft Angehörige betreut mit einer leichten bis mittleren Hilfslosigkeit.



Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Auf Grund der obigen Ausführungen nimmt der SBLV zu den einzelnen Gesetzesartikeln wie folgt Stellung:

Betreuungsurlaub und Betreuungsentschädigung:

Die Absätze zur Aufteilung der Betreuungszeit (Art. 329h Abs. 2 OR) und der Betreuungsentschädigung (Art. 16k Abs. 4 EOG) zwischen den Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern sind missverständlich formuliert. Das Wort «maximal» ist überflüssig. Die Eltern können die Aufteilung der Wochen wählen, wobei grundsätzlich eine hälftige Aufteilung vorgesehen ist. Wenn die Eltern einander Wochen abgeben, kommt es dazu, dass ein Elternteil mehr als 7 Wochen in Anspruch nimmt und dadurch mehr als die Hälfte der Entschädigung erhält. Die Formulierung «maximal 7 Wochen» bzw. «maximal die Hälfte» ist daher verwirrend. Der SBLV schlägt vor, auf das Wort „maximal“ zu verzichten.

In Art. 329h Abs. 2 OR sollte das Wort «Arbeitnehmende» durch «Erwerbstätige» ersetzt werden, weil bei der Betreuungsentschädigung auch Selbständig-Erwerbende anspruchsberechtigt sind.

Artikel 329b Absatz 3 Buchstabe c OR:	Einverstanden
Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten Artikel. 329g OR:	Einverstanden
Artikel 329h OR Absatz 1:	Einverstanden
Artikel 16g EOG	Einverstanden
Artikel 16i EOG:	Einverstanden
Artikel 16j EOG:	Einverstanden
Artikel 16k EOG:	Einverstanden Absatz 4 vgl. oben
Artikel 16l EOG:	Einverstanden
Artikel 16m EOG:	Einverstanden
Artikel 20 Absatz 1 EOG:	Einverstanden
Absatz 2:	vgl. oben
Absatz 3:	Einverstanden
Absatz 4:	Einverstanden
Artikel 336c Absatz 1 OR:	Einverstanden
Artikel 362 Absatz 1:	Einverstanden
Artikel 8 Absatz 3 AHVG:	Einverstanden
Artikel 10 Absatz 4 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft:	Einverstanden
Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der AHV Artikel 29septies AHVG:	Einverstanden

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

A. Bühler

Christine Bühler
Präsidentin SBLV

A. Schluemp-Bieri

Annekäthi Schluemp-Bieri
Präsidentin Kommission Familien und Sozialpolitik